



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14, 89073 Ulm Tel. 0731-1892141
Fax 0731-1892107

2 K 10/22

Ulm, den 09.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, den 30. September 2024, 13:30 Uhr
im Sitzungssaal 3 des Amtsgerichts 89073 in Ulm, Zeughausgasse 14

der im Grundbuch von Langenau, Heft Nr. 5073, im Bestandsverzeichnis eingetragene Grundbesitz

| | | | |
|---------------------|---|---|-------|
| BV 6 | Flst. 1705/13 | Rudelberg 2 Gebäude- und Freifläche Anteil an Flst. 1705/18 | 77 qm |
| <u>BV 7</u> Zu 6 | Miteigentumsanteil nach altem Württembergischen Recht an Flst. 1705/18 | Rudelberg Gebäude- und Freifläche Gemeinschaftlich | 97 qm |

versteigert werden.

Der Verkehrswert für den vorgenannten Grundbesitz ist durch Beschluss des Amtsgerichts Ulm vom 17.10.2022 gem. §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 ZVG auf EUR 70.000,00 festgesetzt worden.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, bereits zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin eine Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten, beim Versteigerungsgericht einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Gebote Sicherheitsleistung verlangt werden kann. Die Sicherheit beträgt in der Regel 10 % des festgesetzten Verkehrswertes. Zur Sicherheit sind Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks geeignet, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden sind. Dies gilt nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar sind.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Als Sicherheitsleistung ist in der Regel auch die Vorlage einer unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines inländischen Bankinstituts zulässig.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Geiselman, Rechtspfleger

Internet: www.versteigerungspool.de